

Schulterblätter und beide Ellbogen sowie die Hände⁵⁰. Es unterscheidet sie aber auch von der französischen Königsweihe⁵¹, ebenso von der Kaiserkrönung, bei welcher der Kaiser nur am rechten Arm und zwischen den Schultblättern gesalbt wurde⁵². Der Fürstenweiheordo verwendet zur Salbung der Brust und der Schulterblätter jene beiden Formeln, die im deutschen Königsweiheordo in den italienischen Handschriften des PRG zu lesen waren, arbeitet sie aber terminologisch wieder auf einen *princeps* statt einen *rex* um.

Auf die Salbung der Brust und Schulterblätter folgt ein Gebet, das von den eigentlichen Salbungsformeln durch die Vortragsform deutlich abgesetzt wird und *in modum praepositionis* gesprochen werden soll⁵³. Es scheint eigens für die Fürstenweihe verfaßt worden zu sein, ist zumindest in den sonstigen Weiheordines nicht nachzuweisen, übernimmt allerdings viel liturgisches und biblisches Traditionsgut⁵⁴.

3.2.5. Schwert und Lanze

Das Schwert des Fürsten wird konsekriert *infuso chrismate* und mit einem eigenen Weihegebet (Nr. 22), das weder im deutschen Königsweiheordo noch in den üblichen Sakramentaren zu finden ist, aber in der Formensprache bestens in die Tradition der römischen Orationen

50) PRG 72,13 bzw. 15 (VOGEL/ELZE 1 S. 252 bzw. 254). Dabei ist die Salbung der Hände eine spätere Zutat in den süditalienischen Handschriften gegenüber der ursprünglichen Fassung in den meist deutschen Hss. des PRG (VOGEL/ELZE 3 S. 23-28).

51) Vgl. erstmals Ordo 15 (ca. 980), 11: *Deinde dominus metropolitanus ungat de oleo sanctificato caput, pectus, scapulas, ambasque compages brachiorum ipsius*, ebenso Ordo 19,19 (JACKSON, Ordines coronationis Franciae, wie Anm. 31, S. 182 bzw. S. 256); Ordo 21,26 differenziert bei den Schulterblättern: *primo archiepiscopus cum eodem oleo inungit regem in summitate capitis, secundo in pectore, tercio inter scapulas, quarto in scapulis, quinto in compagibus brachiorum* (JACKSON S. 353), ebenso Ordo 22 A,26 (JACKSON S. 395), Ordo 23,40 (JACKSON S. 488), Ordo 24,41 (JACKSON S. 541); bei der Weihe Karls VIII. im Jahre 1484 werden gar neun Salbungsstellen angegeben, vgl. Ordo 25,101 (JACKSON S. 597).

52) Vgl. Kaiserkrönungsordo 1,6 (ELZE, Ordines coronationis imperialis, S. 2), ebenso fast alle nachfolgenden Ordines (ELZE, Register S. 195); allein der Ordo von Arras Nr. 8 präzisiert die Salbungsstelle des Kaisers mit dem Ellbogen des rechten Armes (ELZE S. 22).

53) Siehe unten Edition Nr. 21.

54) Siehe unten Anm. 140.